

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2022**
**Ausgegeben am 17. März 2022**
**Teil I**


---

**22. Bundesgesetz: Änderung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes**  
 (NR: GP XXVII IA 2215/A AB 1351 S. 143. BR: 10879 AB 10887 S. 938.)

---

### 22. Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Impfpflichtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das COVID-19-Impfpflichtgesetz (COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

#### 1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### „Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Impfpflicht
§ 2.	Begriffsbestimmungen
§ 3.	Ausnahmen
§ 3a.	Digitales Ausnahmenmanagement
3b.	Ausnahmezertifikat
§ 4.	Umfang der Impfpflicht
§ 5.	Erinnerungstichtag
§ 6.	Ermittlung der impfpflichtigen Personen
§ 7.	Datenqualitätsmanagement
§ 8.	Erinnerungsschreiben
§ 9.	Impfstichtag
§ 10.	Strafbestimmungen
§ 11.	Strafverfahren
§ 12.	Örtliche Zuständigkeit
§ 13.	Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
§ 14.	Zweckwidmung
§ 15.	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 16.	Kostentragung und Durchführung der Impfungen
§ 17.	Epidemieärzte
§ 18.	Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, Anhörung des Nationalen Impfgremiums
§ 19.	Begleitendes Monitoring
§ 20.	Schlussbestimmungen“

#### 2. In § 1 erhält Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Vollendet eine Person nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 18. Lebensjahr, gilt die Impfpflicht mit dem Ablauf des Folgemonats nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz gemäß § 2 Z 1 haben, gilt die Impfpflicht mit Ablauf des Folgemonats nach Begründung eines Wohnsitzes gemäß § 2 Z 1 im Bundesgebiet.“

#### 3. In § 2 Z 5 lit. a entfällt die Wortfolge „und für die eine ärztliche Bestätigung vorliegt“.

4. Dem § 2 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. „Ausnahmezertifikat“ ist ein elektronischer Nachweis über eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2.“

5. In § 3 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

6. In § 3 Abs. 3 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „nachzuweisen.“ der Satz „Die ärztliche Bestätigung hat in Form eines Ausnahmezertifikats (§ 3b) zu erfolgen.“ eingefügt und das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Sofern der Ausnahmegrund gemäß Abs. 1 Z 3 nicht durch einen im Register anzeigepflichtiger Krankheiten gemäß § 4 EpiG verarbeiteten molekularbiologisch bestätigten Test auf SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, ist dieser Ausnahmegrund“ durch die Wortfolge „Der Ausnahmegrund gemäß Abs. 1 Z 3 ist“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann durch Verordnung nähere Anforderungen an

1. die Mindestvoraussetzungen und die Gültigkeitsdauer von ärztlichen Bestätigungen gemäß Abs. 3 und 9 und
2. die Form, die Mindestvoraussetzungen, die Gültigkeitsdauer und die Mindestinhalte von ärztlichen Bestätigungen gemäß Abs. 5

festlegen.“

9. Nach § 3 werden folgende § 3a und § 3b samt Überschrift eingefügt:

#### **„Digitales Ausnahmenmanagement**

**§ 3a.** (1) Zum Zweck der Bearbeitung von Ausnahmen und gegebenenfalls deren Eintragung in das zentrale Impfregeister durch Amts- und Epidemieärzte (§ 3 Abs. 3 und 9) sind die Landeshauptleute ermächtigt, elektronische Anwendungen zur Verfügung zu stellen, mit denen

1. es impfpflichtigen Personen ermöglicht wird,
  - a) die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und e,
  - b) den Nachweis ihrer Identität, insbesondere durch die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und
  - b) die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4, 5 und 9 den Bezirksverwaltungsbehörden in digitaler Form zu übermitteln sowie
2. die Daten gemäß Z 1 automationsunterstützt in das Aktenverwaltungssystem des jeweiligen Landes übernommen und weiterverarbeitet werden können.

(2) Die Landeshauptleute haben bei der Zurverfügungstellung der elektronischen Anwendung gemäß Abs. 1 die Vertraulichkeit der Daten gemäß § 6 GTelG 2012 einzuhalten und die übermittelten Daten unmittelbar nach Zweckerreichung aus der Anwendung gemäß Abs. 1 zu löschen. Bei der Verarbeitung der Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist § 6 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.

(3) Die Landeshauptleute haben sicherzustellen, dass die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 auch in postalischer Form erfolgen kann.

(4) Für die Bearbeitung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmegrundes von der Impfpflicht sind die jeweiligen Amtsärzte und Epidemieärzte die datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO).

#### **Ausnahmezertifikat**

**§ 3b.** (1) Für die Ausstellung und Verifizierung des Ausnahmezertifikats sind § 4b Abs. 3 bis 9 und § 4f Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 EpiG, jeweils der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2021, nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Das Ausnahmezertifikat hat folgende Daten zu enthalten:

1. Nachname(n) und Vorname(n) der von der Impfpflicht ausgenommenen Person in dieser Reihenfolge,
2. Geburtsdatum der von der Impfpflicht ausgenommenen Person,
3. das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gegen eine COVID-19-Impfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, ausschließlich lautend auf „Ausnahme COVID-19-Impfung“,